



REPUBLIK ÖSTERREICH
 BUNDESKANZLERAMT
 GZ 650533/3-VI/2/75

Gesetzesbeschluß des Nieder-
 österreichischen Landtages vom
 10. Juli 1975, mit dem die NÖ.
 Gemeindebeamtenehaltsordnung
 1969 geändert wird
 Zur GZ 36 ex 1975
 vom 10. Juli 1975

Kanzlei des Landtages
 von Niederösterreich
 Eing. - 1. SEP. 1975
 Zl. 36/1 Pr./Dr.M. Aussch.

An den
 Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich

W i e n

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 27. August 1975 beschlossen, der Kundmachung des Gesetzesbeschlusses des Nieder-
 österreichischen Landtages vom 10. Juli 1975, mit dem die NÖ.
 Gemeindebeamtenehaltsordnung 1969 geändert wird gemäß Art. 98
 Abs. 3 B-VG zuzustimmen.

Unbeschadet der Erteilung der Zustimmung zur Kundmachung des Gesetzesbeschlusses besteht Anlaß zu folgender Bemerkung:

Im Art. I Z. 4 fehlen in der Neufassung des § 8 Abs. 2 lit. c nach dem Ausdruck "die Verpflegung," offenbar die Worte "die Abfindung für die Verpflegung", die hier in Analogie zum § 68 Abs. 15 lit. c der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972 und zum § 5 Abs. 2 lit. c des Gehaltsgesetzes des Bundes zu erwarten wären.

Zur Erleichterung der Drucklegung wird darauf hingewiesen, daß im Art. I Z. 1 in der Neufassung des § 5 Abs. 5 nach dem Wort "Unterhaltsbeitrag" ein Beistrich zu setzen wäre und daß im Art. I Z. 2 in der Neufassung des § 7 Abs. 14 der Beistrich nach dem Wort "Gebrechens" zu entfallen hätte.

28. August 1975
 Für den Bundeskanzler:
 i. V. Berchtold

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung:

~~Amt der NÖ. Landesregierung
 Einlaufstelle~~

~~- 1. SEP. 1975~~

Bearb.: Beregen
 Stempel.

Landtag

./.